

I
Entwurf

**Haushaltssatzung
der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2012**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. 2010 S. 319), am 14. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach staatsaufsichtlicher Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom XX. XXXXXX.2012 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	108.485.173 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>123.311.365 Euro</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 14.826.192 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	103.204.773 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>112.011.055 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 8.806.282 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.269.722 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>30.185.317 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.915.595 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	15.287.877 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.566.000 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.721.877 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	143.762.372 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>143.762.372 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0,00 Euro

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	<u>4.915.595 Euro</u>
zusammen auf	4.915.595 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 11.482.585 Euro. Davon entfallen auf
2013: 9.372.165 Euro Verpflichtungsermächtigungen
2014: 1.910.420 Euro Verpflichtungsermächtigungen und
2015: 200.000 Euro Verpflichtungsermächtigungen.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 6.728.229 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 105.000.000 Euro.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML)	2.280.493 Euro
--------------------------------	----------------

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML)	3.000.000 Euro
--------------------------------	----------------

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML)	120.000 Euro
--------------------------------	--------------

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen

0 Euro

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	430 v.H.
- Gewerbesteuer auf	399 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für jeden Hund	120,00 Euro
- für Kampfhunde (§ 8 Abs. 2 Hundesteuersatzung)	612,00 Euro

§ 7

Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege je Hektar | |
| | - landwirtschaftliche Grundstücksfläche | 26,00 Euro |
| | - weinwirtschaftliche Grundstücksfläche | 52,00 Euro |
| 2. | Für den Starenschutz je Hektar Weinbergsfläche | 5,11 Euro |

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2008 (Eröffnungsbilanz) betrug 232.412.478,33 Euro.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 11 Rechnungsabgrenzung

Die Geringfügigkeitsgrenze für aktive und passive Rechnungsabgrenzung wird auf 500,00 Euro im Einzelfall festgesetzt. Rechnungsabgrenzungsposten sind unabhängig davon jedoch zu bilden, wenn der Rechnungsbetrag netto 20.000,00 Euro überschreitet und mehrere Haushaltsjahre betrifft.

§ 12 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | für Leistungsstufen | 0 Euro |
| 2. | für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 11.300 Euro |

§ 13 Bewirtschaftung

1. Sämtliche Einzelansätze der Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden nur mit 75 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, beim Nachweis von gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtungen oder sonstigem dringendem Bedarf, die Freigabe des Restansatzes zu bewilligen.

2. Vorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn deren Kostendeckung gesichert ist. Vor Auftragsvergabe bzw. Neuanschaffung ist die Zustimmung (Mittelfreigabe) des Oberbürgermeisters einzuholen, wobei die Notwendigkeit nachgewiesen werden muss.

§ 14 Stiftungen

Die Ergebnis- und Finanzhaushalte für die rechtlich selbständigen Stiftungen werden wie folgt festgesetzt:

Bürgerstiftung:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	188.900 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>287.600 Euro</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 98.700 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	188.900 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>227.050 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 38.150 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.000 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	48.000 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	238.900 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>229.050 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	9.850 Euro

Landauer Kunststiftung:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	22.250 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>22.250 Euro</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	21.150 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>21.150 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.600 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>1.600 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	22.750 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>22.750 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Strieffler Stiftung:

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	56.150 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>56.150 Euro</u>
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	56.150 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>56.150 Euro</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 Euro</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	56.150 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	<u>56.150 Euro</u>
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	0 Euro

Landau in der Pfalz, 19. Januar 2012
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 23. Februar 2011, Az.: 17462 – LD/21a, erteilt.

III.

Der Haushaltsplan 2011, der Wirtschaftsplan des Gebäudemanagement Landau sowie die Beteiligungsberichte der Stadt Landau in der Pfalz liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO zur Einsichtnahme vom Mittwoch, 16. März 2011 bis einschließlich Donnerstag, 24. März 2011 von montags bis mittwochs 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Rathaus, Marktstraße 50, Zimmer 114, öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 11. März 2011
Die Stadtverwaltung

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister